

Dringliche Interpellation Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Ruedi Friedli, SVP): Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist auf dem Bundesplatz auch im Oktober vor den National- und Ständeratswahlen zu gewährleisten!

Gemäss Medienmitteilung des Gemeinderats will dieser im Oktober vor den National- und Ständeratswahlen keine Kundgebungen auf dem Bundesplatz bewilligen. Dies widerspricht dem Grundrecht der freien Meinungsäusserung und der Kundgebungsfreiheit, die auch auf dem Bundesplatz nicht einer Zensur zum Opfer fallen darf. Vielmehr muss die Stadt gewährleisten, dass die Kundgebungen sicher durchgeführt werden können. Einfach verbieten geht nicht. Die Stadt hat sonst auch immer Geld für alles. Das Argument, dass keine Grosskundgebungen ab dem 12. September mehr möglich seien, sticht nicht, denn der Gemeinderat bewilligt der UNIA am 24. September eine Kundgebung. Diese kann doch auch zu den Grosskundgebungen gezählt werden oder nicht?

Artikel 7 der Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV) lautet:

Art. 7 Zusammentreffen mehrerer Gesuche

1 Gesuche können frühestens sechs Monate vor der geplanten Kundgebung gestellt werden.

2 Liegen mehrere Gesuche vor, die sich gegenseitig ausschliessen, hat grundsätzlich das zuerst eingereichte Gesuch Vorrang vor später eingereichten Gesuchen.

Somit wird klar, dass der Gemeinderat gegen seine Kundgebungsverordnung verstösst: Es können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gesuche bewilligt oder abgelehnt worden sein, da diese ja noch gar nicht ordentlich gestellt werden konnten. Im Weiteren stellt sich die Frage, wie sich der Gemeinderat dieses Jahr betreffend der vorprogrammierten „6.-Oktober-Kundgebung“ der Anarchoszene verhalten wird. Diese muss er somit, da sie wahrscheinlich wieder über den Bundesplatz führt, auch verbieten!

Deshalb ergeben sich folgende Fragen: Ist der Gemeinderat bereit,

1. sich an geltendes Recht zu halten und gemäss der Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV) Kundgebungen auf dem Bundesplatz auch im Oktober zu bewilligen?
2. die Meinungs- und Versammlungsfreiheit auch im Monat Oktober auf dem Bundesplatz zu gewährleisten?
3. allfällige Gesuche, ordnungsgemäss (6 Monate vor der Kundgebung) eingereicht werden und geltendes Recht nicht verletzen, zu bewilligen?

Begründung der Dringlichkeit:

Ergibt sich aus dem geltenden Recht und dem bald möglichen Zeitfenster der Bewilligungsverfahren von selbst!

Bern, 3. März 2011

Dringliche Interpellation Fraktion SVPplus (Roland Jakob/Rudolf Friedli, SVP), Peter Bühler, Jimmy Hofer, Simon Glauser, Robert Meyer, Thomas Weil, Ueli Jaisli, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Alexandre Schmidt, Pascal Rub, Beat Gubser

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Vorneweg hält der Gemeinderat fest, dass er Kundgebungen auf dem Bundesplatz nicht einfach verbietet, wie es die Interpellanten suggerieren. Das Gegenteil ist der Fall. Der Gemeinderat hat sämtlichen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern für Wahl- bzw. Grosskundgebungen im Herbst ein Angebot für deren Veranstaltung auf dem Bundesplatz gemacht. Trotz mehrfacher persönlicher schriftlicher und mündlicher Nachfrage seitens des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie bei der SVP Schweiz war diese jedoch noch nicht für ein Gespräch mit dem Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie zum Angebot vom 10. September 2011 bereit.

Dem Gemeinderat ist die Gewährleistung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein wichtiges Anliegen, welches keinesfalls untergraben werden darf. Grundsätzlich besteht aber kein Rechtsanspruch darauf, dass ein Gesuch zu einer definierten Zeit auf einem bestimmten Platz stattfinden kann. Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des städtischen Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) wird eine Bewilligung erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds zumutbar erscheint. Diese Voraussetzungen sind nicht immer gegeben.

Im Zusammenhang mit den Wahlen 2011 wurden verschiedene Gesuche für die Benützung des Bundesplatzes eingereicht. Der Gemeinderat legte daraufhin fest, dass am gleichen Tag nicht mehr als eine Wahlkundgebung bewilligt wird und zwar nur als Platzkundgebung. Zudem sollen für Grossdemonstrationen der 3. und 10. September 2011 und für die Kundgebung der Unia der 24. September 2011 zur Verfügung stehen. Im Oktober 2011 werden auf dem Bundesplatz keine Grossdemonstrationen bewilligt, weil der Bundesplatz vom 12. September bis 3. Oktober 2011 schon seit einiger Zeit durch die „Wahlplattform Bundesplatz“ des Schweizer Radio und Fernsehens besetzt ist. Darüber hinaus findet in der Zeit vom 16. bis 19. Oktober 2011 in der Stadt Bern die 125. Versammlung der Interparlamentarischen Union (IPU) statt. Dabei sind auch Events auf dem Bundesplatz vorgesehen. Für die Stadt Bern handelt es sich hierbei um einen wichtigen Grossanlass, welcher auch die Kantonspolizei ab dem 13. Oktober 2011 ausserordentlich belasten wird (Vorbereitungen, Sicherheit, Personenschutz etc.). Da für den Monat Oktober mehrere Gesuche von Parteien für eine Grosskundgebung eingereicht wurden, wäre der Gemeinderat gezwungen, sich im Zusammenhang mit dem einzig noch freien Termin vom 8. Oktober 2011 für die eine oder andere Partei entscheiden zu müssen. Eine solche Priorisierung will der Gemeinderat aber nicht vornehmen. Darum hat er beschlossen, auf die Erteilung einer Kundgebungsbewilligung im Oktober 2011 zu verzichten.

Bei der Kundgebung der Unia handelt es sich um eine traditionelle Kundgebung, welche in den vergangenen Jahren stets friedlich abgelaufen ist. Diese Kundgebung hängt auch nicht mit den Wahlen zusammen. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat diese Kundgebung am 24. September 2011 - neben der „Wahlplattform Bundesplatz“ des Schweizer Radio und Fernsehens - als durchführbar.

Auch eine mögliche „6.-Oktober-Kundgebung“ benötigt eine Bewilligung. Wird kein Gesuch eingereicht, handelt es sich um einen unbewilligte Kundgebung. Der Gemeinderat toleriert keine unbewilligten Kundgebungen. Die Verantwortlichen würden in einem solchen Fall zur Rechenschaft gezogen und angezeigt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Entscheid des Gemeinderats hinsichtlich der Wahl- und Grosskundgebungen im Herbst 2011 auf dem Bundesplatz steht im Einklang mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und den rechtlichen Vorgaben gemäss Kundgebungsreglement und Kundgebungsverordnung. Dieser Auffassung sind auch namhafte Staats- und Verfassungsrechtsprofessoren. So hat sich etwa in der Tageszeitung der Bund vom 4. März 2011 unter dem Titel „Verschiebung ist ein akzeptables Angebot“ Herr Markus Müller, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, dahin gehend geäußert, dass es legitim sei, das öffentliche Interesse an Sicherheit, Ruhe und Ordnung höher zu gewichten als jenes zur Durchführung der Kundgebungen an einem bestimmten Datum. Die Vorverlegung der beiden Kundgebungen sei ein „akzeptables Angebot“ und „nicht unverhältnismässig“.

Die vom Gemeinderat getroffene Lösung lässt es zu, die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen und zu koordinieren. Der Gemeinderat ist nach wie vor nicht bereit, im Oktober 2011 auf dem Bundesplatz Grosskundgebungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu bewilligen.

Zu Frage 3:

Wird ein Gesuch über 6 Monate vor der geplanten Kundgebung eingegeben, wird dieses vom Veranstaltungsmanagement entgegen genommen. Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11) sieht vor, dass innert nützlicher Frist seit Eingang des Gesuchs der Gesuchstellerin oder dem Gesuchstellenden mitgeteilt wird, ob die Bewilligung grundsätzlich erteilt werden kann. Die Einzelheiten können später geregelt werden. Es geht dabei darum, die Gesuchstellende oder den Gesuchstellenden möglichst rasch zu informieren, damit für die weitere Planung Gewissheit herrscht. Sodann wird eine Termin- und Platzreservation vorgenommen. Die Einzelheiten werden geregelt, nachdem die notwendigen Sitzungen und Verhandlungen über die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der geplanten Kundgebung stattgefunden haben und eine aktuelle Sicherheitsbeurteilung vorgenommen werden kann. In der Regel wird dann einige Wochen vor der Kundgebung die formelle Bewilligung erteilt.

Bern, 30. März 2011

Der Gemeinderat